

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 08/2026 Ausgabetag: 22.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Laur Garanty Transport UG (haftungsbeschränkt)
2. Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Elcron UG (haftungsbeschränkt)
3. Öffentliche Zustellung eines Zinsbescheides zur Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung von Forderungen der Gewerbesteuer 2020 gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Agriserv Europa MEAT S.R.L.
4. Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 04.11.2026

**Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden gem. § 10
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Laur Garanty Transport UG
(haftungsbeschränkt)**

Die Gewerbesteuerbescheide (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 21.1.2026 für das Jahr 2026 und vom 27.2.2026 für das Jahr 2024, Kassenzeichen 7189254/3000, an

die Firma

**Laur Garanty Transport UG
(haftungsbeschränkt)**

letzte bekannte Adresse

Twiehüserweg 57

33378 Rheda-Wiedenbrück

werden hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Steuerbescheide vom 21.1.26 und 27.2.26 konnten unter der zuletzt bekannten Anschrift nicht zugestellt werden. Weitere Zustellungsversuche erscheinen als aussichtslos, da eine aktuelle ladungsfähige Anschrift der Laur Garanty Transport UG (haftungsbeschränkt) nicht bekannt ist.


Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung



Christoph Krahn

**Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden gem. § 10
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Elcron UG (haftungsbeschränkt)**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 3.2.2026 für das Jahr 2026, Kassenzzeichen 7198695/3000, an

die Firma

**Elcron UG
(haftungsbeschränkt)**

letzte bekannte Adresse

Rheinpromenade 13

40789 Monheim

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Der Steuerbescheid vom 3.2.2026 konnte unter der zuletzt bekannten Anschrift nicht zugestellt werden. Weitere Zustellungsversuche erscheinen aussichtslos, da eine aktuelle ladungsfähige Anschrift der Elcron UG (haftungsbeschränkt) nicht bekannt ist.

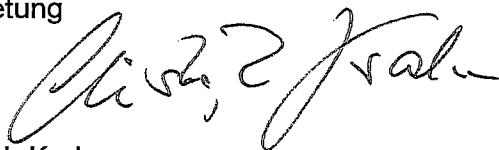
Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung



Christoph Krahn

Öffentliche Zustellung eines Zinsbescheides zur Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung von Forderungen der Gewerbesteuer 2020 gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an die Agriserv Europa MEAT S.R.L.

Der Zinsbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 15.10.2025 für das Jahr 2020, Kassenzzeichen 7143630/3000 an

Firma

**Agriserv Europa
MEAT S.R.L.
Zweigniederlassung
Deutschland**

letzte bekannte Adresse

Str. Bujorului Nr. 27 Camera 7
500381 Brasov

Rumänien

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Der Zinsbescheid vom 15.10.2025 konnte unter der zuletzt bekannten Anschrift nicht zugestellt werden. Weitere Zustellungsversuche erscheinen nach den in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen als aussichtslos.

Eine aktuelle ladungsfähige Anschrift der Agriserv Europa MEAT S.R.L. ist nicht bekannt.

Mangels feststellbarer zustellungsfähiger Anschrift und aufgrund der Erfolglosigkeit bisheriger Zustellungsversuche sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung erfüllt.

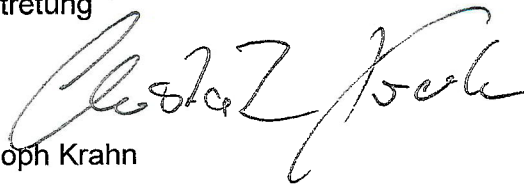
Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Krahn', written in a cursive style.

Christoph Krahn

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 04.11.2026

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahl ist die Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit dem Kommunalwahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Wahltermin

Die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet als Briefwahl statt vom

14. Oktober bis 04. November 2026, 12:00 Uhr.

II. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist in fünf Wahlbezirke eingeteilt, die den fünf Ortsteilen entsprechen:

1. Rheda
2. Wiedenbrück
3. Batenhorst
4. Lintel
5. St. Vit.

III. Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon werden Vertretende in den Ortsteilen in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zwar:

- je eine Vertretung der Senioren in den Ortsteilen Batenhorst, Lintel und St. Vit, sowie
- je zwei Vertretende in den Ortsteilen Rheda und Wiedenbrück.

Die weiteren Vertretenden werden von folgenden Verbänden/Vereinen benannt:

- Arbeiterwohlfahrt
- Deutsches Rotes Kreuz
- Evangelische Kirchengemeinden
- Katholische Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e. V.
- Volkshochschule Reckenberg-Ems.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl des Seniorenbeirates können Wahlvorschläge bis

**Mittwoch, 09. September 2026, 15:00 Uhr,
im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, Wahlamt,
Rathausplatz 13, Zimmer E35 und E36**

eingereicht werden.

Das Wahlamt hält Formblätter für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften bereit. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 09. September 2026 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

V. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wählbar ist jede Person, die das 60. Lebensjahr am 04.11.2026 vollendet hat und welche die Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NW) / der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) für Rheda-Wiedenbrück nachweisen kann.
2. Die kandidierende Person muss seit mindestens drei Monaten (04.08.2026) mit Hauptwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück wohnen, wobei sich die Wählbarkeit dabei auf den Ortsteil beschränkt, in dem die kandidierende Person seit mindestens drei Monaten wohnhaft ist.
3. Zudem darf kein Wahlausschlussgrund vom Wahlrecht bzw. der Wählbarkeit gegeben sein.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, eine E-Mail-Adresse oder ein Postfach, eine Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der kandidierenden Person enthalten. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten beim Wahlleiter eingereicht werden. Es ist zulässig, sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.

Kandidieren kann jede wahlberechtigte Person der Stadt Rheda-Wiedenbrück, sofern diese vorgeschlagen wird und diesem Vorschlag eine schriftliche Zustimmung erteilt. Die Zustimmung zur Aufnahme in die Liste der Kandidierenden ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung/Wählbarkeit ist durch eine Bescheinigung, die das Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausstellt, nachzuweisen.

Jeder Wahlvorschlag erfordert mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Ortsteil, in dem die kandidierende Person mit Hauptwohnsitz wohnt. Unterschriften für die Unterstützung eines Wahlvorschlages sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterstützt, sind sämtliche Unterstützungsunterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die vorgeschlagene Person kann den sie betreffenden Wahlvorschlag selbst unterstützen.

Kandidierende, die bereits Mitglied im Seniorenbeirat sind, sind von dem Nachweis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.05.2026


Der Bürgermeister
Theo Mettenborg
Wahlleiter